

Vereinbarung

zwischen

Stadt Thun, handelnd durch den Gemeinderat, Rathausplatz 1, 3600 Thun

und

GSG Bern GmbH, Global Security Group, Waldheimstrasse 16, 3012 Bern

betreffend Auftrag Verkehrsdienst bei Fussgängerstreifen in der Innenstadt für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030

Art. 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich auf Artikel 17 Absatz 2 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) wonach Gemeinden polizeiliche Aufgaben an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen können.

Art. 2 Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Verkehrsdienstes in der Thuner Innenstadt.

Art. 3 Dauer der Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2026 und ist befristet bis am 31. Dezember 2030.

² Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 4 Anforderungen an die Auftragnehmerin und deren Mitarbeitende

¹ Die in der Ausschreibung aufgeführten Eignungskriterien müssen während der gesamten Vertragsdauer erfüllt sein.

² Die Auftragnehmerin muss über die Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verfügen (Art. 2 und 4 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 13. Juni 2018 über das Erbringen von Verkehrsdienstleistungen durch Private [SDPG; BSG 551.4]).

Art. 5 Beschreibung des Auftrags

¹ Die Auftragnehmerin nimmt die Verkehrsregelung bei den definierten Fussgängerstreifen in der Innenstadt vor und ist für die Sicherstellung eines möglichst staufreien Verkehrsflusses zuständig. Durch eine geschickte Lenkung der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der Verkehrsteilnehmenden sind möglichst grössere Rückstaus in Kreisel zu vermeiden. Der Verkehrsdienst hat dafür zu sorgen, dass Busse des öffentlichen Verkehrs priorisiert werden und damit den Fahrplan einhalten können.

² Notfall- und Rettungsfahrzeugen ist in jedem Fall Vortritt zu gewähren.

³ Mitarbeitende der Auftragnehmerin tragen Warnkleider nach SN EN ISO 20471.

⁴ Zwischen den Uniformen und Kennzeichen der Auftragnehmerin und denjenigen der Polizei darf keine Verwechslungsgefahr bestehen.

⁵ Innerhalb der Dienstzeit können sich die Mitarbeitenden der Auftragnehmerin gegenseitig ablösen/abwechseln.

⁶ Verpflegungs- und Rauchpausen sind ausserhalb der Dienstzeit zu legen und dürfen nicht vor Ort getätigt werden.

Art. 6 Einsatz- resp. Dienstzeiten

Tag	Freienhofgasse (Hotel)	Aarestrasse (bei Aarezentrum)	Stunden
Montag	14.30 – 18.30 Uhr	14.30 – 18.30 Uhr	8
Dienstag	14.30 – 18.30 Uhr	14.30 – 18.30 Uhr	8
Mittwoch	14.30 – 18.30 Uhr	14.30 – 18.30 Uhr	8
Donnerstag	14.30 – 18.30 Uhr	14.00 – 18.30 Uhr	8
Freitag	14.30 – 18.30 Uhr	14.00 – 18.30 Uhr	8
Samstag	10.00 – 17.00 Uhr	10.00 – 17.00 Uhr	14
Total Stunden pro Woche			54
Zusätzlich an 2 Sonntagen im Dezember von 10.00 – 17.30 Uhr (Sonntagsverkauf)			

¹ Aus wichtigen Gründen oder im Zusammenhang mit Anlässen kann die Auftraggeberin Änderungen der Einsatzzeiten anordnen.

² Wenn Änderungen des Verkehrsregimes oder der Verkehrsführung den Verkehrsdienst obsolet machen, kann die Auftraggeberin mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen den Verkehrsdienst temporär und ohne Anspruch auf Entschädigung einstellen lassen.

Art. 7 Parkplatz für Dienstfahrzeuge

Für die im Einsatz stehenden Mitarbeitenden werden für Dienstfahrzeuge keine Parkplätze zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung beträgt gemäss dem Angebot vom 7. Juli 2025.

Stundenansatz pro Person	CHF 45.00
Ausmachend bei 2'774 h pro Jahr maximal	CHF 124'830.00
Rabatt 5 %	CHF 6'241.50
Total pro Jahr inkl. MWST	CHF 128'194.15 (ohne Sonntage)

Zuschläge

Nacharbeit:	CHF 4.50/h
Sonn- und Feiertage:	CHF 4.50/h

Art. 9 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnung für die geleisteten Stunden wird monatlich an folgende Adresse gesendet: Tiefbauamt der Stadt Thun, Industriestrasse 2, 3600 Thun.

² Die Arbeitsrapporte sind der Rechnung beizulegen.

Art. 10 Rechtspflege

¹ Die Vereinbarung untersteht Schweizer Recht.

² Entstehen aus der Handhabung der Vereinbarung Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, kommt das Klageverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zur Anwendung.

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Thun, 1. Dezember 2025

Raphael Lanz
Stadtpräsident

Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Für die GSG Bern GmbH, Global Security Group

Bern,

Legittimo Oronzo
Geschäftsführer